

# ZH\_OBERGERICHT RT240202 vom 15. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT240202](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240202)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT240202 du 15 janvier 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RT240202 del 15 gennaio 2025

## Erwägungen

### E. 2

f.). Dass sie erst mit Eingabe vom 8. Februar 2023 dem Bezirksgericht Zofingen mitgeteilt habe, künftig als Rechtsvertreterin der Betroffenen aufzutreten, wird von ihr denn auch nicht als unrichtig gerügt.

### E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde der Gesuchsgegnerin als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 6.1. Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 3'414.15 auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 6.2. Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin infolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanten Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.